

RS Vwgh 1993/6/29 92/08/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§2;

SHG NÖ 1974 §33 Abs3;

Rechtssatz

Es ist Aufgabe des medizinischen Sachverständigen aufgrund seines Fachwissens festzustellen, für welche Verrichtungen und in welcher Intensität jemand der Wartung und Hilfe durch eine andere Person bedarf. Die Behörde hat sodann die Rechtsfrage zu lösen, ob durch den festgestellten Bedarf nach Wartung und Hilfe überhaupt ein und bejahendenfalls welcher Tatbestand des § 33 Abs 3 NÖ SHG verwirklicht ist (Hinweis: E 18.12.1985, 83/11/0122).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung ArztGutachten rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080049.X01

Im RIS seit

13.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>